

**VERTRAG ZWISCHEN DER STADT GÖTTINGEN UND DER
GEMEINDE GRONE
vom 30. Juni 1964**

**§ 1
Name**

Die Gemeinde Grone erhält nach vollzogener Eingliederung die Bezeichnung Göttingen-Grone.

**§ 2
Rechtsnachfolge**

Durch die Eingliederung tritt die Stadt Göttingen in die Rechte der Gemeinde Grone ein und übernimmt zugleich alle ihre Pflichten.

**§ 3
Ortsrecht**

Die Stadt Göttingen erkennt an, daß vom Tage des Inkrafttretens des Göttingen-Gesetzes für eine Übergangszeit von mindestens 5 Jahren die am Tage der Eingliederung der Gemeinde Grone in die Stadt Göttingen gültigen Benutzungsgebühren der Gemeinde Grone für die Müllabfuhr ungeändert bleiben, soweit das Prinzip der Kostendeckung auf der Grundlage der bisherigen Einrichtungen gewahrt wird.

**§ 4
Steuern und Steuerhebesätze**

(1) Vom Tage des Inkrafttretens des Göttingen-Gesetzes dürfen in der vom Rat der Stadt zu beschließenden Haushaltssatzung für 10 Jahre die Hebesätze für die Grundsteuern A und B nicht höher als auf 215 v.H. und der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für 5 Jahre nicht als höher als 300 v.H. für den Gebietsteil Grone festgesetzt werden.

(2) Die Höhe der Hundesteuer soll für mindestens 5 Rechnungsjahre unverändert bleiben.

(3) Eine Getränkesteuer wird im Gebietsteil Grone nicht erhoben.

**§ 5
Entscheidungsrecht des Ortsgemeinderates**

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Göttingen-Gesetz-Entwurfes folgende sind:

a) die Angelegenheiten, die im § 3 des Entwurfes der Verordnung über die Ortsgemeinderäte in der Stadt Göttingen aufgeführt sind,

b) die Überlassung der städtischen öffentlichen Einrichtungen im Gebietsteil an Schulen, Vereine, Verbände etc.,

c) die Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle,

d) die Freiwillige Feuerwehr.

(2) Der Ortsgemeinderat tritt bei den Entscheidungen nach Abs. 1 an die Stelle des Rates der Stadt und des Verwaltungsausschusses. Soweit nach den Bestimmungen der NGO der Oberstadtdirektor in den Angelegenheiten des Abs. 1 zu entscheiden hat, hört er den Ortsgemeinderat vor seiner Entscheidung an.

§ 6

Anhörungsrecht des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat ist in allen Angelegenheiten zu hören, die von besonderer Bedeutung für den Gebietsteil Grone sind.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß zu den Angelegenheiten im Sinne von § 6 Abs. 3 des Göttingen-Gesetz-Entwurfes insbesondere folgende gehören:

- a) die Angelegenheiten, die in § 4 des Entwurfes der Verordnung über die Ortsgemeinderäte in der Stadt Göttingen aufgeführt sind,
- b) der Stellenplan, soweit er die Verwaltungsstelle und städtische Einrichtungen im Gebietsteil betrifft,
- c) die Bestellung von Bediensteten, die ständig bei der Verwaltungsstelle und bei den städtischen Einrichtungen im Gebietsteil beschäftigt werden sollen,
- d) der Ausbau der Gemeindestraßen und -wege.

(3) Die Stadt Göttingen wird durch Erlaß geeigneter Geschäftsordnungsbestimmungen sicherstellen, daß die Anhörung des Ortsgemeinderates in den Angelegenheiten nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt, bevor die Vorlagen an den Verwaltungsausschuß und den Rat der Stadt gehen.

§ 7

Auslagenersatz für den Ortsgemeinderat

(1) Die Mitglieder des Ortsgemeinderates werden für die Teilnahme an seinen Sitzungen wie die Mitglieder von Ausschüssen der Stadt Göttingen entschädigt.

(2) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung,

§ 8

Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der Ortsbürgermeister ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses in gleicher Weise zu laden wie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(2) Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

§ 9

Ehrung aus Anlaß von Jubiläen etc.

Bei repräsentativen Anlässen im Gebietsteil Grone ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen oder zu beauftragen.

§ 10**Besondere Verpflichtungen der Stadt Göttingen**

Die Stadt Göttingen verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen:

1. Die Fortführung der durch den Rat der Gemeinde Grone gebilligten Bebauungspläne:
Nr. 2 - "Ortszentrum am Rehbach" und
Nr. 7 - "Südlich der Bundesstraße 3",

soweit diese Pläne im Zeitpunkt der Eingliederung noch nicht rechtsverbindlich festgesetzt worden sind, einschließlich der unverzüglichen Durchführung dieser Pläne.

2. Der Bau der im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Südlich der Bundesstraße 3" vorgesehenen 18-klassigen Volksschule einschließlich des östlich neben der Schule ausgewiesenen Sportgeländes.

3. Der Bau des im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 "Südlich der Bundesstraße 3" ausgewiesenen Kindergartens.

Die Maßnahmen zu den Ziffern 2 und 3 müssen entsprechend der fortschreitenden Wohnbebauung im südlichen Ortsteil ausgeführt und nach Abschluß des überwiegenden Teiles der Wohnbebauung in diesem Gebiet fertiggestellt sein.

§ 11**Verwaltung des Gebietsteils**

- (1) Die Stadt richtet für den Gebietsteil Grone eine Verwaltungsstelle ein, die alle Aufgaben wahrnimmt, die aus Zweckmäßigkeitsgründen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere Aufgaben des Standesamtes und des Meldewesens.

- (2) Die Planstellen der Verwaltungsstelle sollen mit bisherigen Bediensteten der Gemeinde Grone besetzt werden. Der Leiter der Verwaltungsstelle muß bei der erstmaligen Besetzung dieser Stelle ein Beamter der bisherigen Gemeinde Grone sein.

§ 12**Übernahme der Angestellten und Arbeiter**

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Grone werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Göttingen übernommen.

§ 13**Haushaltsmittel**

- (1) In den Haushaltsplan der Stadt Göttingen werden für die Aufgaben, die dem Ortsgemeinderat nach dem Göttingen-Gesetz-Entwurf und dem Entwurf der Verordnung über die Ortsgemeinderäte in der Stadt Göttingen und nach diesem Verträge zur selbständigen Entscheidung übertragen werden, durch den Rat der Stadt Göttingen nach Anhörung des Ortsgemeinderates Ausgabeansätze aufgenommen, die in ihrer Gesamtheit mindestens der Summe der vergleichbaren, durchschnittlichen Ansätze des Haushaltsplanes der Gemeinde Grone in den Rechnungsjahren 1962, 1963 und 1964 entsprechen.

(2) Zur Verfügung des Ortsgemeinderates wird jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Göttingen ein Ansatz in Höhe von 5,-- DM je Einwohner des Gebietsteils (Stand: 30. Juni des Vorjahres) aufgenommen. Der Ortsgemeinderat hat über diese Mittel einen Ausgabeplan aufzustellen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke ausgegeben werden, die dem Ortsgemeinderat nach Abs. 1 zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, sowie für Lehr- und Lernmittel der Schulen des Gebietsteils.

(3) Nach Ablauf von 5 Jahren werden Verhandlungen über eine evtl. Änderung der Höhe der Mittel nach Abs. 2 zwischen dem Rat der Stadt und dem Ortsgemeinderat geführt werden.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 7.4.1965 mit der Maßgabe, daß § 1 des Vertrages folgende Fassung erhält:

"Die Gemeinde Grone erhält nach vollzogener Eingliederung die Bezeichnung "Stadt Göttingen-Gebietsteil Grone".